

## **SATZUNG**

### **über den Betrieb und die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden**

#### **3. Änderung**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. 10.2006 (Nds. GVBl. 2006, S. 473), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 366) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. 2009, S. 191), sowie der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – (KJHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I 3134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2008 (BGBl. I 2403), und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.06.2009 (Nds. GvBl. S. 277), hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 28.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Die Stadt Holzminden unterhält in der Kernstadt sowie in den Ortschaften Neuhaus im Solling und Silberborn Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 8 NGO.  
Tageseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind Kindertagesstätten: Krippen, Kindergärten und Horte sowie sonstige Tageseinrichtungen: Kinderspielkreise, hortähnliche Einrichtungen wie Nachmittagsbetreuung an Grundschulen.
- (2) Das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführungsverordnungen zum KiTaG, die Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Stadt Holzminden sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen der Einrichtungen sind maßgebend für den Betrieb und die Organisation der Tageseinrichtungen.

#### **§ 2**

##### **Aufnahmevoraussetzung**

Es werden in der Regel nur Kinder in Tageseinrichtungen aufgenommen, die mit wenigstens einem ihrer Sorgeberechtigten gemeinsam ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Holzminden haben. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Stadt Holzminden haben, können aufgenommen werden, wenn der Bedarf der Stadt erfüllt ist und freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme erfolgt in eine Gruppe eines altersentsprechenden Angebotes.

Krippen dienen der Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, Kindergärten und Kinderspielkreise von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt, Horte und hortähnliche Einrichtungen vom Schuleintritt bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres als Schulkindbetreuung. Die Betreuung in altersstufenübergreifenden Gruppen ist möglich. In begründeten Ausnahmefällen können auch jüngere oder ältere Kinder aufgenommen werden.

### § 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahmen erfolgen zum 01. August eines Jahres. Im laufenden Kindergartenjahr (1.8. bis 31.7.) werden Kinder im Nachrückverfahren aufgenommen.
- (2) Über die Vergabe der Plätze entscheidet die Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung im Benehmen mit der Leitung des Amtes für Jugend und Familie.  
Die Platzvergabe für die Aufnahme zum 01. August für den Kindergarten- / Spielkreis- und den Krippenbereich erfolgt bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres nach folgenden Kriterien, wonach die Aufnahmekriterien nach § 2 Vorrang genießen:
- a) Sozialen Gesichtspunkten und sozialpädagogischen Notwendigkeiten (Härtefälle gem. § 12 KiTaG ), insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern und bei besonders belasteten Familien, sodann
  - b) ältester Jahrgang gemäß der Reihenfolge, die sich aus der Warteliste dieses Jahrganges ergibt, sodann
  - c) zweitältester Jahrgang gemäß der Reihenfolge, die sich aus der Warteliste dieses Jahrganges ergibt, sodann
  - d) drittältester Jahrgang gemäß der Reihenfolge, die sich aus der Warteliste dieses Jahrganges ergibt,

Die Platzvergabe für die Aufnahme zum Schuljahresbeginn in die Hort- bzw. hortähnliche Betreuung erfolgt bis zum 15. Mai des jeweiligen Jahres nach folgenden Kriterien:

- a) Sozialen Gesichtspunkten und sozialpädagogischen Notwendigkeiten (Härtefälle gem. § 12 KiTaG ), insbesondere bei Berufstätigkeit der Eltern und bei besonders belasteten Familien, sodann
- b) gemäß der Reihenfolge, die sich aus der Warteliste ergibt.

Eine wohnortnahe Aufnahme ist anzustreben.

- (3) Sollte zur Übernahme der Kindergartengebühren die Inanspruchnahme von Jugendhilfemitteln durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt) erforderlich sein, so kann eine Aufnahme des Kindes nur nach Stellung des Antrages auf Kostenübernahme des Kreisjugendamtes Holzminden erfolgen.

### § 4 Aufnahme von behinderten Kindern in eine integrative Gruppe

- (1) Die Stadt Holzminden hält nach Maßgabe des KiTaG in Verbindung mit den Durchführungsverordnungen zum KiTaG und dem Regionalen Konzept eine integrative Gruppe / integrative Gruppen (gemeinsame Betreuung von behinderten und nichtbehinderten Kindern) vor und betreut Kinder im Rahmen der Einzelintegration.

- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in eine integrative Gruppe und zur Einzelintegration ist
- a) die Gewährung von Eingliederungshilfe für das Kind gemäß Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) bzw. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
  - b) die Vorlage eines Kostenanerkennnisses des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bzw. des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Über eine Aufnahme eines behinderten Kindes entscheidet die Leitung der Tageseinrichtung im Benehmen mit der Leitung des Amtes für Jugend und Familie.

## § 5

### Anmeldung

- (1) Die Anmeldung eines Kindes sollte bis spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin bei der Leitung der jeweiligen Tageseinrichtung erfolgen.
- (2) Bei der Anmeldung ist auf besondere Krankheiten, Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen des Kindes hinzuweisen.
- (3) Die Anmeldung für die Nachmittagsbetreuung in den Grundschulen und im Hort soll bis spätestens zum 31.03. in dem Jahr erfolgen, in dem ein Besuch der eben genannten Einrichtung erfolgen soll. Für die Nachmittagsbetreuung in den Grundschulen gilt die Anmeldung jeweils nur für ein Schuljahr.

## § 6

### Abmeldung

Abmeldungen können nur zum Monatsende erfolgen. Sie sind spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich bei der Leitung der Tageseinrichtung einzureichen.

## § 7

### Erkrankungen

- (1) Der Leitung der Tageseinrichtung soll umgehend Mitteilung gemacht werden, wenn das Kind erkrankt ist.
- (2) Bei meldepflichtigen Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz müssen die Sorgeberechtigten einen ärztlichen Nachweis über die Nichtansteckungsmöglichkeit vorlegen. Nach Vorlage dieses Nachweises kann das Kind die Tageseinrichtung wieder besuchen.

## § 8

### Ausschluss von Kindern

- (1) Ein Kind kann vom Besuch einer Tageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
  - a) es länger als einen Monat unentschuldigt fehlt,
  - b) die Gebührenpflichtigen trotz Mahnung mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der festgesetzten Gebühren und/oder der Zahlung des Kostenbeitrages für das Mittagessen im Rückstand ist,

- c) gesundheitliche Gründe nach dem Infektionsschutzgesetz gegeben sind,
  - d) bei Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 3 Gebührensatzung für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden.
- (2) Über die in Absatz 1 genannten Ausschlüsse entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister.
  - (3) Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid.

#### § 9 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten mit den entsprechenden Kernbetreuungszeiten werden für jede Tageseinrichtung durch dortigen Aushang bekanntgegeben.
- (2) Über kurzzeitige Schließungen der Tageseinrichtungen entscheidet die Stadt im Benehmen mit dem Beirat. Hierüber werden die Eltern rechtzeitig in Kenntnis gesetzt.

#### § 10 Gebühren

Für die Benutzung der Kindertagesstätten und Spielkreise werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadt Holzminden erhoben. Für die Benutzung der hortähnlichen Tageseinrichtungen sowie des Hortes werden keine Gebühren während der Schulzeit erhoben.

#### § 11 Haftung

- (1) Aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung ( GUV ) sind die Kinder gegen Schäden und Unfälle versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf den direkten Weg zur bzw. von der Tageseinrichtung.
- (2) Die Verantwortung des Personals für die Kinder ist auf die Zeit der Betreuung beschränkt.
- (3) Für persönliche Dinge des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 12 Pflichten der Sorgeberechtigten

Die Kinder, die einen Kindergarten / einen Spielkreis / eine Krippe besuchen, sind in die Einrichtung zu bringen und zum Ende der Betreuungszeit wieder abzuholen.

#### § 13 Elternvertretung, Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen jährlich zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren / dessen Vertretung.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternrat.
- (3) Der Elternrat wählt aus seiner Mitte eine Elternsprecherin / Elternsprecher.

- (4) Die Elternsprecherinnen / Elternsprecher, die Vertreterinnen und Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals sowie des Trägers bilden den Beirat der städtischen Tageseinrichtungen.
- (5) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
- a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
  - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
  - c) die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
  - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in den Tageseinrichtungen machen.

- (6) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### § 14

#### Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung

- (1) Die Stadt kann an interessierte, im Stadtgebiet ansässige Unternehmen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen der Stadt gegen Zahlung einer jährlichen Platzpauschale vergeben, sofern rechtliche Vorgaben nicht entgegenstehen. Hierfür ist eine gesonderte Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
- (2) Die Anlage zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Holzminden findet für die Platzvergabe in diesem Bereich keine Anwendung.

#### § 15

#### Inkrafttreten

Diese 3. Änderung der Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Holzminden, den 29.06.2011

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister  
gez. Jürgen Daul

(L.S.)

Vorstehende Satzung ist im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden, Nr. 7, vom 21.7.2011 bekannt gemacht und im Täglichen Anzeiger Holzminden am 29.7.2011, veröffentlicht worden.

